



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.12.2025
Beginn: 18:04 Uhr
Ende 19:08 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Axt, Joachim
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Hartmann, Markus
Klimmer, Paul
Knecht, Richard
Kunisch, Günter

Stellvertreter

Jany, Christopher
Wölfelschneider, Walter

Schriftführer/in

Frenzl, Florian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom
23.10.2025 | |
| 2 | Sachstand Risikomanagement gemäß TrinkwEGV u. Ausblick auf die
wasserrechtl. Entnahmegenehmigung
Informationen | 203/2025 |
| 3 | Antrag auf Baugenehmigung, Tektur: Aufstockung Wohnhaus zu 2
Wohneinheiten, Friedrichstraße 1, Flurnr. 2718, Gemarkung Eisen-
bach
Beratung und Beschlussfassung | 213/2025 |
| 4 | Antrag auf Baugenehmigung, Umbau und Dachgeschossausbau ei-
nes Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten, Apfelstraße 9, Flurnr.
1640/25, Gemarkung Eisenbach
Beratung und Beschlussfassung | 215/2025 |
| 5 | Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebau-
ungsplanes, Errichtung einer Außensauna, Maximilianstraße 31,
Flurnr. 5544/104, Gemarkung Obernburg
Beratung und Beschlussfassung | 214/2025 |
| 6 | Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen | |
| 7 | Anfragen | |
| 7.1 | Anfrage Sanierung Bergstraße | |
| 7.2 | Anfrage zu Edeka Hornung | |
| 7.3 | Anfrage Ortsschild Eisenbach | |
| 7.4 | Anfrage zum Wohnhaus Friedrichstraße 1 | |
| 7.5 | Anfrage zu Zugang Bürgerhaus | |

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 18:04 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2025

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2025 wird genehmigt.

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 einstimmig beschlossen

TOP 2 Sachstand Risikomanagement gemäß TrinkwEGV u. Ausblick auf die wasserrechtl. Entnahmegenehmigung Informationen

Sachverhalt:

Seit dem 12. Dezember 2023 ist die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung d.h. die Trinkwassereinzugsgebietsverordnung (TrinkwEGV) in Kraft getreten. Diese neu erlassene Verordnung wurde nötig durch Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche innerhalb einer Frist in nationales Recht umzusetzen war.

Die Stadt Obernburg als Betreiber musste bis zum 12. November 2025 eine Bewertungsdokumentation prüfbar und möglichst vollumfänglich zu unserem Trinkwassereinzugsgebiet beim WWA Aschaffenburg einreichen. Inhalt ist die Bestimmung der Trinkwassereinzugsgebiets sowie eine entsprechende Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung.

In 2024 wurde aus diesem Grund das Büro „BGI Beratende Geoingenieure GbR“ zur Unterstützung beauftragt. Zusätzlich wurde in 2024 das Softwaretool „RiskPlus“ zur Risikobewertung angeschafft.

Herr Schäfers von BGI stellt die Ergebnisse der Risikobewertung des Trinkwassereinzugsgebiets der Stadt Obernburg vor. Weiterführend wird ein kurzer Ausblick bezüglich einer Verlängerung der wasserrechtlichen Entnahmegenehmigung in 2028 aufgezeigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung, Tektur: Aufstockung Wohnhaus zu 2 Wohneinheiten, Friedrichstraße 1, Flurnr. 2718, Gemarkung Eisenbach Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB

Antragsteller/ Bauherren: Hasan und Hüseyin Burhan

Vorhaben: Aufstockung Wohnhaus zu 2 Wohneinheiten

Lage: Friedrichstraße 1, Flurnr. 2718, Gemarkung Eisenbach

Beschreibung/ Vorgeschichte:

Ursprünglich war vom Bauherrn folgendes Bauvorhaben geplant: Das eine Erdgeschoss und ein Obergeschoss mit Satteldach umfassende Bestandsgebäude soll umfassend saniert werden. Der vorhandene Dachstuhl sollte vollständig abgebrochen und durch ein ausgebautes Dachgeschoss mit Satteldach und Flachdachgauben ersetzt werden. Zweck ist die Erweiterung der bisherigen Wohneinheit auf 99,54 m² sowie die Schaffung einer zweiten Wohneinheit mit 74,57 m². Eine Garage mit Flachdach wird an der östlichen Giebelseite angeschlossen. In diese wird ein Außenauflaufzug integriert, um alle Geschosse barrierefrei erreichen zu können.

Zum Umbau des Bestandsgebäudes wurde am 11.04.2022 durch die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Miltenberg die Baugenehmigung erteilt. Bereits bei Baubeginn wurde durch das Landratsamt am 09.06.2022 eine Baueinstellung mit Ordnungsstrafe verfügt, da vorsätzlich planabweichend gebaut wurde (u.a. fehlende Hangsicherung, Vergrößerung des Erdgeschosses, fehlende Wandabstützung des nebenliegenden Spielplatzes der „Albert-Liebmann-Schule“).

Nach Einreichung und Genehmigung eines Tekturantrages vom 12.10.2022 wurde wiederholt vorsätzlich planabweichend gebaut und zusätzlich das auf dem Hanggrundstück oberhalb liegende Biotopgebiet 75.01 teilweise gerodet, was in Konsequenz zur zweiten Baueinstellung am 16.03.2023 und zusätzlich zu einer Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde führte.

Die Bauherrschaft wurde zur Abgabe eines neuen vollständigen Bauantrages aufgefordert. Am 23.05.2023 ging daraufhin ein zweiter Tekturantrag bei der Stadtverwaltung ein, welcher nach fachlicher Prüfung als fehlerhaft und unvollständig zurückgewiesen wurde. Bei Durchsicht des Antrages viel auf, dass nunmehr mit Hilfe der vollzogenen Planabweichungen vier Wohneinheiten statt der genehmigten zwei errichtet werden sollen, ohne dass die dafür notwendigen räumlichen Voraussetzungen auf dem Grundstück vorhanden sind.

Daraufhin ging der nun vorliegende Tekturantrag ein, dieser beschränkt sich auf die Errichtung der ursprünglich genehmigten zwei Wohneinheiten, welche jedoch jeweils eine größere Wohnfläche erhalten sollen.

Dieser wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses am 09.11.2023 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde aufgrund des fehlenden vierten Stellplatzes nicht erteilt. Dem Antrag auf entgeltliche Ablösung des Stellplatzes wurde nicht zugestimmt.

Mit Schreiben vom 12.12.2023 hatte das Landratsamt vor dem Ersetzen des versagten gemeindlichen Einvernehmens die Stadt Obernburg angehört.

In der BAS am 18.01.2024 wurde das Thema erneut behandelt. Man kam zu dem Schluss, dass das Abschlussermessnen der Stadt Obernburg zur entgeltlichen Ablösung eines Stellplatzes nicht durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden kann. Es erfolgte ein Einigungsvorschlag: es wurde der Kauf des im Eigentum der Stadt Obernburg befindlichen Grundstückes mit der Flurnr. 2719 in Aussicht gestellt.

Zwischenzeitlich verkaufte die Stadt Obernburg das Grundstück mit der Flurnr. 2719 an den Bauherren, damit dieser die Möglichkeit hat, dort einen fehlenden Stellplatz anzulegen. Dieses

Grundstück wurde mittlerweile mit dem Flurstück 2718 verschmolzen, ebenso wie die im Außenbereich befindlichen Grundstücke mit den Flurnr. 2711, 2712 und 2710.

Mit Schreiben vom 06.11.2025 informierte das Landratsamt Miltenberg, dass nun noch über das gemeindliche Einvernehmen einschließlich des nötigen Befreiungsantrages wegen der Anlage eines Stellplatzes in einer Grünfläche nochmals Beschluss zu fassen ist.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortsmitte“ Eisenbach: https://wms1.riwagis.de/miltenberg_lk_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/rechtsplan_ortsmitte_eisenbach.pdf

https://wms1.riwagis.de/miltenberg_lk_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/festsetzungen_ortsmitte_eisenbach.pdf

Somit ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das genannte Grundstück befindet sich im allgemeinen Wohngebiet.

Die Festsetzung zur zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 gemäß Bebauungsplan wird mit dem errechneten Wert von 0,42 minimal überschritten.

Die Erschließung ist durch die Be- und Entwässerung an das öffentliche Netz sowie durch die Friedrichstraße als öffentlichem Verkehrsweg gesichert.

Der geplante Umbau fügt sich in die nähere Umgebung ein und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Eine erneute Nachbarbeteiligung ist in den Antragsunterlagen nicht erkennbar.

Es werden vier Stellplätze nachgewiesen, drei davon auf der Flurnr. 2718 und einer auf der Flurnr. 2719.

Für den geplanten Stellplatz 2719 ist folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nötig (vgl. § 31 Abs. 2 BauGB):

Befreiung vom festgesetzten Gehölzbestand

Der Bebauungsplan weist für die Flurnr. 2719 einen Gehölzbestand aus. Von dieser Festsetzung müsste befreit werden, um den gewünschten Stellplatz ausweisen zu können.

Der Stellplatz inkl. Stützmauer weist nach Errichtung ein Maß von 2,7 m x 5,2 m aus.

Dies stellt genau den damals vorgeschlagenen Weg dar.

Auch wird aus Verwaltungssicht der Grundzug der Planung nicht berührt und die Befreiung als städtebaulich vertretbar eingestuft.

Ebenso wird diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen als vereinbar eingestuft.

Beschluss:

Dem Änderungsantrag auf Aufstockung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten auf dem Flurstück 2718, Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Der Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl auf 0,42 wird zugestimmt.

Ebenso wird dem Befreiungsantrag i.S.d. § 31 Abs. 2 BauGB zur Anlage des geplanten Stellplatzes zugestimmt.

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 einstimmig beschlossen

**TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung, Umbau und Dachgeschossausbau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten, Apfelstraße 9, Flurnr. 1640/25, Gemarkung Eisenbach
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB

Antragsteller/ Bauherr: Corina Pasch

Vorhaben: Umbau und Dachgeschossausbau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten

Lage: Apfelstraße 9, Flurnr. 1640/25, Gemarkung Eisenbach

Beschreibung:

Das bestehende Wohnhaus soll umgebaut werden und das Dachgeschoss ausgebaut werden. Nach dem Umbau bzw. Ausbau wären 3 Wohneinheiten vorhanden: Wohnung 1 (= Einliegerwohnung im UG) mit 133,7 m², Wohnung 2 im EG mit 163,68 m² und Wohnung 3 durch den Dachgeschossausbau mit 138,99 m².

Im Erdgeschoss sollen zusätzliche Wände eingezogen werden und eine außenliegende Rampe vor dem Hauseingang errichtet werden. Durch den Einbau eines Kinderzimmers fällt ein Garagestellplatz weg, der durch einen Stellplatz davor kompensiert werden soll.

Im Dachgeschoss soll eine Wohnung entstehen, ein Balkon errichtet werden und mehrere Fenster eingebaut werden.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Kurzer Berg-Am Lauterbach“:

https://wms1.riwigis.de/miltenberg_lk_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/rechtsplan_kurzer_berg_am_lauterbach_neuaufstellung.pdf
https://wms1.riwigis.de/miltenberg_lk_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/festsetzungen_kurzer_berg_am_lauterbach_neuaufstellung.pdf

Für das Grundstück ist höchstens ein Vollgeschoss und ein Sockelgeschoss zulässig. Nach den Berechnungen des Architekten ist das Dachgeschoss kein Vollgeschoss und das Vorhaben hält somit diese Festsetzung ein.

Laut Bebauungsplan ist bei einem zulässigen Vollgeschoss eine Grundflächenzahl (= GRZ) von 0,4 und eine Geschoßflächenzahl (= GFZ) von 0,5 zulässig.

Die Berechnungen des Architekten ergeben, dass durch den Umbau/ Ausbau eine GRZ von 0,27 und eine GFZ von 0,76 entsteht.

Die GRZ hält die Festsetzung ein, die GFZ überschreitet den festgesetzten Wert um 0,26.

Der vom Architekten angenommene Wert der GFZ von 0,8 gilt nur bei 2 festgesetzten/ möglichen Vollgeschossen.

Auf dem Grundstück sind drei Stellplätze vorhanden. Zwei Stellplätze sind für den Bestand (Wohnung EG und Einliegerwohnung EG) vorgesehen.

Durch die Tatsache, dass die äußere Gestalt des Gebäudes u.a. durch den Einbau des Balkons verändert wird, sind nach der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg für die neu geplante Wohnung im Dachgeschoss 2 Stellplätze (vgl. § 4 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer iii Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg) nachzuweisen.

Damit ist ein Stellplatz zu wenig vorhanden, der nach den Vorstellungen der Bauherrin abgelöst werden soll.

Eine Ablöse des Stellplatzes kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden.

Zudem ist zur Umsetzung des Vorhabens (Einbau Rampe vor Eingangstür) nachfolgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nötig (vgl. § 31 Abs. 2 BauGB):

Befreiung von der Baulinie

Durch die Errichtung der Rampe wird die festgesetzte Baulinie (= auf dieser Linie muss gebaut werden) um mehr als 2,4 m überschritten.

Einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann nur zugestimmt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese als städtebaulich vertretbar einzustufen ist und wenn diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 23 Abs. 2 BauNVO ermöglicht, dass das Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden kann.

Es handelt sich jedoch um eine komplette Überschreitung der Baulinie mit mehr als 2,4 m. Dies ist aus Verwaltungssicht nicht mehr als geringfügiges Maß zu betrachten, auch stellt die Baulinie einen Grundzug der Planung dar und ist städtebaulich nicht mehr vertretbar.

Die Nachbarn wurden laut Antragsformular noch nicht beteiligt.

Beschluss:

Dem Antrag auf Umbau und Dachgeschossausbau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Flurstück 1640/25, Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Unterlagen wird insbesondere aufgrund der Nichteinhaltung der Geschossflächenzahl und der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg nicht zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird nicht erteilt.

Auch wird der nötigen Befreiung für die angedachte Rampe i.S.d. § 31 Abs. 2 BauGB nicht zugestimmt.

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 einstimmig beschlossen

TOP 5 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungspla-

**nes, Errichtung einer Außensauna, Maximilianstraße 31, Flurnr. 5544/104,
Gemarkung Obernburg
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB

Antragsteller/ Bauherr: Jens und Irit Lehmann

Vorhaben: Errichtung einer Außensauna

Lage: Maximilianstraße 31, Flurnr. 5544/104, Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

Die Außensauna soll mit einer Grundfläche von 4,37 m² und einer maximalen Höhe von 2,2 m mit Flachdach (laut Antrag soll dieses noch professionell bekiest oder begrünt werden) an der Westseite des Grundstückes errichtet werden.

Es handelt sich um das folgende Modell:

<https://www.gartenhausfabrik.de/Fjordholz-Design-Saunahaus-Siiri?number=GHF22381>

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Rüdhölle“, Textteil A:

https://wms1.riwagis.de/miltenberg_lk_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/rechtsplan_ruedhoelle.pdf
https://wms1.riwagis.de/miltenberg_lk_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/festsetzungen_ruedhoelle.pdf

Mit der geplanten Grundfläche von 4,37 m² und einer maximalen Höhe von 2,2 m (Volumen damit ca. 10 m³) kann die Außensauna nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BayBO verfahrensfrei errichtet werden kann, jedoch sind nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Durchführung des Vorhabens erforderlich:

Errichtung außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze

Die Errichtung einer Außensauna ist nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze möglich. Durch die Errichtung wird die Baugrenze überschritten.

Durch die Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, auch wird die Befreiung als städtebaulich vertretbar eingestuft.

Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Errichtung innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes

Für den geplanten Standort der Außensauna ist ein Pflanzgebot im Bebauungsplan festgesetzt. Durch die Errichtung der Außensauna werden 4,37 m² Fläche in Beschlag genommen. Diese Fläche wäre dann ohne Bepflanzung versehen.

Um die Grundzüge der Planung nicht zu berühren, die Befreiung als städtebaulich vertretbar einstufen zu können, sowie die Befreiung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen als vereinbar ansehen zu können, ist eine Ersatzpflanzung für entfernte Bepflanzung an geeigneter Stelle vorzunehmen.

Befreiung von der festgesetzten Farbe baulicher Anlagen

Nach dem Bebauungsplan dürfen bauliche Anlagen, worunter auch eine Außensauna zählt, nicht mit schwarzem Anstrich/ Verputz oder Verblendung versehen werden. Die geplante Außensauna wird mit einer Lasur in der Farbe schwarz geliefert, die bauseits noch aufgebracht werden kann.

Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob dies geplant ist. Jedoch ist dies zunächst zu unterstellen.

Eine Lasur dient dem Schutz des Holzes und ist deshalb unabdingbar. Da die Lasur jedoch separat zur Sauna geliefert wird, ist diese austauschbar.

Um die Grundzüge der Planung zu wahren und die Befreiung als städtebaulich vertretbar einstufen zu können, muss eine andere Lasur -als geliefert- (nicht schwarz!) verwendet werden.

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rüdhölle“, Textteil A, zur Errichtung einer Außensauna in Hinblick auf die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze und innerhalb des Pflanzgebotes auf dem Flurstück 5544/104, Gemarkung Obernburg, nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB, gemäß dem Antrag vom 11.11.2025, zu.

Für entfernte Bepflanzung, die für das Vorhaben nötig werden sollte, ist eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle vorzunehmen.

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 einstimmig beschlossen

TOP 6 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

BM Fieger informiert darüber, dass wie bereits beschlossen, die Firma Klaus Fischer mit der Maßnahme „Gehweginstandsetzung Friedenskirche Obernburg“ beauftragt wird.

Stadtrat Joachim Axt möchte eine Gedenkstätte für die aufgelösten Gräber. Herr Fieger informiert darüber, dass dies aus datenschutzrechtlichen Gründen wohl nicht möglich sei. Herr Axt soll einen schriftlichen Antrag stellen.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Anfragen

zur Kenntnis genommen

TOP 7.1 Anfrage Sanierung Bergstraße

Herr Stadtrat Winno Elbert beklagt sich über Rissbildung bei der Maßnahme DSK Sanierung Bergstraße.

Herr Frenzl erklärt, dass bereits vor der Ausführung der Maßnahme die Nachteile der DSK-Schicht vom Ingenieurbüro ISB im Stadtrat dargestellt wurden. Der Stadtrat wurde darauf hingewiesen, dass die Variante DSK keine klassische Deckensanierung bzw. einen Vollausbau ersetzen wird. Ziel war es, die Befahrbarkeit/ Verkehrssicherheit bis zu einem Vollausbau bzw. einer Komplettsanierung zu gewährleisten. Mit der DSK Sanierung wird lediglich die „Nutzungsdauer“ der Straße verlängert.

Am stark schadhaften Unterbau wurde im Zuge der Sanierung nichts verändert, sodass mit einem Auftreten von Rissen zu rechnen ist. Eine Rissesanierung muss nun ca. alle 2 Jahre durchgeführt werden und es ist mit Kosten von 75,000€ die nächsten 30 Jahre zu rechnen. Dies wurde dem Stadtrat vor der Sanierung so erläutert.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Anfrage zu Edeka Hornung

Herr Stadtrat Joachim Axt fragt an ob die Gerüchte über eine Schließung des Edeka Hornung zutreffend sind.

Herr Bürgermeister Fieger entgegnet, dass ihm von einer möglichen Schließung nichts bekannt sei.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Anfrage Ortsschild Eisenbach

Stadtrat Günther Kunisch weist darauf hin, dass das Ortsschild von Eisenbach fehlt.

Herr Bürgermeister Fieger ist dies bereits aufgefallen und versichert die Weitergabe an die Verwaltung.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4 Anfrage zum Wohnhaus Friedrichstraße 1

Stadtrat Walter Wölfelschneider weist darauf hin, dass die Aufstockung des Wohnhauses zu 2 Wohneinheiten in der Friedrichstraße 1, Eisenbach kontrolliert werden soll. Das Landratsamt soll zeitnah über planabweichendes Bauen informiert werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5 Anfrage zu Zugang Bürgerhaus

Herr Stadtrat Winno Elbert schildert, die schlechte Schlüsselsituation im Bürgerhaus B-OBB. Er hat hier massive Sicherheitsbedenken. Man könnte den Briefkasten leicht aufbrechen, den Schlüssel entfernen und somit auch die Tür aufschließen.

Herr Bürgermeister Fieger versichert, dass dieser Thematik nachgegangen wird und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Florian Frenzl
Schriftführer/in